

## PREISBLATT FÜR ERSATZVERSORGUNG CLASSIC (EINTARIFMESSUNG) von Nichthaushaltskunden ohne registrierende Lastgangmessung für Gemeinden bis 25.000 Einwohner

Allgemeine Preise und Bedingungen der Versorgung von Kunden mit Elektrizität im Rahmen der Ersatzversorgung die keine Haushaltskunden\* im Sinne von § 3 Nr. 22 des Energiewirtschaftsgesetzes sind **Preise gültig ab 01.04.2023**

\* Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

VERBRAUCH IM JAHR	ARBEITSPREIS		GRUNDPREIS	
	netto	brutto	netto	brutto
ab 10.000 kWh	37,704 ct/kWh	44,87 ct/kWh	15,00 €/Monat	17,85 €/Monat

In den Bruttopreisen sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Die Bruttopreise sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

### ERLÄUTERUNG ZUR ZUSAMMENSETZUNG DES ALLGEMEINEN PREISES UND ZU DEN TATSÄCHLICH EINFLIESSENDEN KOSTENBELASTUNGEN:

#### ZUSAMMENSETZUNG ARBEITSPREIS [in ct/kWh]

<b>ARBEITSPREIS (netto)</b>	37,704
▪ Stromsteuer	2,050
▪ Konzessionsabgabe	1,320
▪ gesetzliche Umlagen	
KWK-Umlage	0,357
§19-StromNEV-Umlage	0,417
Offshore-Netzumlage	0,591
▪ Netzentgelt pro verbrauchter kWh	7,850
▪ Versorgeranteil	25,119

#### ZUSAMMENSETZUNG GRUNDPREIS [in €/Jahr]

<b>GRUNDPREIS (netto)</b>	180,00
▪ verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	73,00
▪ Messstellenbetrieb (falls vom Netzbetreiber durchgeführt) <sup>1)</sup>	10,75
▪ Versorgeranteil	96,25

<sup>1)</sup>Preis für Messstellenbetrieb mit konventioneller Messeinrichtung. Beim Einsatz anderer Messsysteme werden die jeweils anfallenden Kosten verrechnet.

Bei der Konzessionsabgabe werden die Höchstsätze gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) verrechnet. Falls eine Gemeinde auf die Konzessionsabgabe ganz oder teilweise verzichtet, verringern sich die Arbeitspreise in dieser Gemeinde entsprechend.

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.